STRK.2023.74

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 23. Mai 2024

Mitwirkende	Dr. Christophe Sarasin (Vorsitz), Simon Leuenberger, Dr. Ursula Schneider-Fuchs, MLaw Nora Heuberger und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] vertreten durch A AG, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Direkte Bundessteuer pro 2021 (Vorsorgecharakter einer Kapitalleistung, steuerbares Erwerbseinkommen, Art. 17 Abs. 1 DBG)

Sachverhalt

A. Infolge eines Restrukturierungsprogramms ihres Arbeitgebers wurde die Beschwerdeführerin, X, am 1. April 2021 frühpensioniert. Die Beschwerdeführerin war zum Zeitpunkt der Frühpensionierung in ihrem 59. Altersjahr. Vor der Frühpensionierung arbeitete sie 50% und bezog eine Viertel-Invalidenrente aus der ersten Säule sowie eine Invalidenrente der B. Dies aufgrund eines Nichtberufsunfalles im Strassenverkehr.

Mit der Steuererklärung 2021 deklarierte die Beschwerdeführerin eine „Extraentschädigung“ der C AG in der Höhe von CHF 34'407.00 und eine Kapitalleistung von CHF 142'731.00 als Kapitalleistung aus Vorsorge.

Mit Veranlagungsverfügung vom 8. Juni 2023 besteuerte die Steuerverwaltung die Entschädigung und die Kapitalleistung in voller Höhe. Sie begründete dies damit, dass aufgrund der Erwerbstätigkeit, welcher die Beschwerdeführerin ab August 2021 wieder nachgegangen sei und der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung, die Voraussetzung der Aufgabe der Haupterwerbstätigkeit nicht gegeben sei.

B. Mit Schreiben vom 29. Juni 2023 erhob die Beschwerdeführerin Einsprache.

Mit Entscheid vom 17. August 2023 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab.

C. Dagegen erhebt die Beschwerdeführerin, vertreten durch die A AG, mit Schreiben vom 22. September 2023 Beschwerde und beantragt den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. August 2023 betreffend direkte Bundessteuer pro 2021 aufzuheben und es seien die Kapitalleistungen in der Höhe von CHF 34'407.00 sowie von CHF 142'731.00 von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuern 2021 auszunehmen und separat als Vorsorgeleistung zu besteuern. Es sei die Veranlagung vom 8. Juni 2023 durch die Vorinstanz entsprechend zu korrigieren. Unter o/e-Kostenfolge.

Mit Vernehmlassung vom 24. Oktober 2023 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung der Beschwerde.

Mit Replik vom 16. November 2023 und Duplik vom 1. Dezember 2023 halten die Parteien an ihren Anträgen fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG). Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Die Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. August 20023 unmittelbar berührt und daher zur Beschwerde legitimiert. Die Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 22. September 2023 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Beschwerdeführerin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. August 2023 betreffend direkte Bundessteuer pro 2021 aufzuheben und es seien die Kapitalleistungen in der Höhe von CHF 34'407.00 sowie von CHF 142'731.00 von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuern 2021 auszunehmen und separat als Vorsorgeleistung zu besteuern. Es sei die Veranlagung vom 8. Juni 2023 durch die Vorinstanz entsprechend zu korrigieren. Unter o/e-Kostenfolge.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht den Vorsorgecharakter der Kapitalleistung abgesprochen hat.

3. a) Grundsätzlich stellen sämtliche Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer steuerbares Erwerbseinkommen dar (Art. 17 Abs. 1 DBG). Gemäss Abs. 2 der erwähnten Gesetzesbestimmung gibt es eine privilegierte Besteuerung für Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige, der Vorsorge dienende Kapitalabfindungen des Arbeitgebers.

   b) Insbesondere sind Fälle denkbar, in denen der Arbeitgeber die Folgen der vorzeitigen Pensionierung abfedern will. Auch wenn die Leistungen an die Beschwerdeführerin nicht direkt von der Vorsorgeeinrichtung der C, sondern von der C AG, also vom Arbeitgeber, ausbezahlt wurden, kann es sich um eine der Vorsorge dienende Kapitalabfindung handeln. Es ist im Einzelfall zu beurteilen, ob die Leistung einen Vorsorgecharakter hat.

c) Gemäss dem Kreisschreiben Nr. 1 der ESTV vom 3. Oktober 2002 haben Abgangsentschädigungen dann Vorsorgecharakter, wenn sie ausschliesslich und unwiderruflich dazu dienen, die mit den Risiken Alter, Invalidität und Tod verbundenen finanziellen Folgen zu mildern. Dazu gehören z.B. freiwillig geleistete Entschädigungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, um die durch den vorzeitigen Austritt entstandenen Lücken in dessen beruflicher Vorsorge zu schliessen. Die Entschädigung muss analog den BVG-Leistungen dazu dienen, im Vorsorgefall dem Empfänger die Fortsetzung seiner gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise sicherzustellen.

d) Gleichartige Leistungen des Arbeitgebers können gemäss dem Kreisschreiben Nr. 1 der ESTV steuerlich als Vorsorgeleistung betrachtet werden, wenn nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: (i) die steuerpflichtige Person verlässt das Unternehmen ab dem vollendeten 55. Altersjahr; (ii) die (Haupt-) Erwerbstätigkeit wird definitiv aufgegeben oder muss aufgegeben werden; (iii) durch den Austritt aus dem Unternehmen und dessen Vorsorgeeinrichtung entsteht eine Vorsorgelücke. Diese ist durch die Vorsorgeeinrichtung zu berechnen. Dabei dürfen nur künftige Vorsorgelücken im Umfang der ordentlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zwischen dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung bis zum Erreichen des ordentlichen Terminalters aufgrund des bisher versicherten Verdienstes berücksichtigt werden.

e) Als Verwaltungsweisung richtet sich das Kreisschreiben zwar vorab an die Vollzugsorgane und ist für Gerichte nicht verbindlich. Diese berücksichtigen es aber bei ihrer Entscheidung, sofern es eine dem Einzelfall angepasste Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulässt. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 133 V 346, E. 5.4.2).

f) Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts können unter die gleichartigen Kapitalabfindungen nur solche mit überwiegendem Vorsorgecharakter fallen (Urteil des Bundesgerichts 2C_86/2017 vom 26. September 2017, E. 2.3.3.). Massgebend ist hierfür die Absicht der Parteien. Führt die Auslegung der entsprechenden Vereinbarung zum Ergebnis, dass die Abfindung nicht in erster Linie dem Ausgleich einer zukünftigen, durch die vorzeitige Pensionierung verursachten Vorsorgelücke dienen soll, erübrigt sich die Frage, ob durch den vorzeitigen Altersrücktritt eine Vorsorgelücke entsteht. Entscheidend ist, dass die Parteien primär den Vorsorgezweck im Auge hatten.

4. a) Im Folgenden ist zu beurteilen, ob die Kapitalabfindung Vorsorgecharakter hatte. Einerseits stellt sich die Frage, ob von einer definitiven Aufgabe der Erwerbstätigkeit auszugehen ist, aber auch, ob die Parteien mit der Leistung primär den Vorsorgezweck im Auge hatten.

b) Zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit: bei der Beurteilung ist auf die Umstände im Zeitpunkt der Abgangsentschädigung abzustellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_538/2009 vom 10. September 2009). Die Beschwerdeführerin wurde per 1. April 2021 frühpensioniert. Am 8. Juni 2023 hat sie sich bei der Arbeitslosenversicherung zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung angemeldet. Die Beschwerdeführerin hat sich kurz nach der Beendigung der Anstellung bei der C bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet und sich damit bereit erklärt, jede zumutbare Arbeit anzunehmen und sich selbst intensiv um eine zumutbare Arbeit zu bemühen. Durch die Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung war sie zudem weiterhin der beruflichen Vorsorge angeschlossen. Ab 1. August 2021 bis März 2022 hat die Beschwerdeführerin bei E in F gearbeitet. Ab 1. Juni 2022 arbeitete sie für den Verein G. Die Beschwerdeführerin arbeitete bereits bei der C in einem 50% Pensum. Das Pensum wurde danach nicht reduziert. Auch wenn das Einkommen geringer war (rund 18%), kann nicht von einer Aufgabe der Erwerbstätigkeit gesprochen werden. Im Zeitpunkt der Abgangsentschädigung bzw. kurz danach hat die Beschwerdeführerin sich bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet und auch relativ schnell eine Arbeit gefunden. Es liegt somit keine definitive Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor, auch wenn der Lohn bei der neuen Stelle geringer ist.

c) Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin verleiht auch die (gesetzlich vorgesehene) Möglichkeit, die Kapitalabfindung in die Pensionskasse einzahlen zu lassen (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Personalverordnung), der Kapitalabfindung keinen Vorsorgecharakter. Die Einzahlung geschieht explizit nur auf Wunsch des Mitarbeitenden und stellt somit nicht primäres Ziel der Kapitalabfindung dar (Opel/Oesterhelt, Besteuerung von Abgangsentschädigungen - Kapitalabfindungen des Arbeitgebers mit und ohne Vorsorgecharakter, StR 77/2022 S. 107).

d) Auch aus den eingereichten Dokumenten lässt sich nicht entnehmen, dass die Kapitalleistung Vorsorgecharakter hat. Vielmehr hat der Arbeitgeber auch eine weitere Leistung im Betrag von CHF 15'310.00 geleistet, welche vom Arbeitgeber explizit als Kapitalleistung 2. Säule / Säule 3a bezeichnet wurde. Diese Zahlung wurde sodann auch zum reduzierten Satz besteuert. Auch der Zusammenfassung Sozialplan 2019 – 2022 (S. 7) lässt sich nicht entnehmen, dass es sich um eine Leistung mit Vorsor-

gecharakter handelt, sondern lediglich um eine Abfindung. Gemäss der Zusammenfassung Sozialplan 2019 – 2022 (S. 7) wird bei einer Abfindung von mindestens CHF 100'000.00 zwischen einem einmaligen Zuschlag Sonderregelung Beitragsprimat, einer Härtefallentschädigung auf Antrag und einer Weiterzahlung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis Alter 59 unterschieden. Allenfalls könnte - sollte ein Zuschlag Sonderregelung Beitragsprimat vorliegen - auf eine Leistung mit Vorsorgecharakter geschlossen werden. Es ist jedoch in keiner Weise belegt, welcher Teil des Betrages allenfalls davon betroffen wäre und dass es sich dabei wirklich um eine Leistung mit Vorsorgecharakter handelt.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder aus den eingereichten Dokumenten noch aus dem Arbeitsverhalten der Beschwerdeführerin nach dem Abgang bei der C entnommen werden kann, dass es sich bei der Kapitalleistung um eine solche mit Vorsorgecharakter handelt. Mangels des Nachweises des Vorsorgecharakters ist davon auszugehen, dass es sich bei der Abgangsentschädigung vielmehr um eine Überbrückungshilfe bis zur Pensionierung bzw. für die mit zunehmendem Alter schwierigere Stellensuche bzw. als Entschädigung für das Ausbleiben künftiger Lohnfortzahlungen für eine bestimmte Zeit handelt. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Beschwerdeführerin in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 800.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Beschwerdeführerin trägt eine Spruchgebühr von CHF 800.00.

3. Der Entscheid wird der Vertreterin der Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Eine gegen diesen Entscheid gerichtete Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt mit Entscheid VD.2024.145 bzw. VD.2024.146 vom 1. Juli 2025 abgewiesen.